



Umsetzungshilfe zur Begabungsförderung im musikalischen Bereich

Bestehendes Angebot

Die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391) regelt die allgemeinen begabungsfördernden Massnahmen, welche an der Oberstufe allen interessierten Kindern und Jugendlichen im musikalischen Bereich offen stehen.

Dabei kann neben dem ordentlichen Instrumentalunterricht gemäss § 2 Abs. 1 eine wöchentliche Ensemblestunde beansprucht werden, sofern mindestens sechs Schülerinnen und Schüler der Oberstufe teilnehmen. Bei mehr als 20 Teilnehmenden (z.B. für Musiklager oder zum Erarbeiten eines Musicals) kann das Departement Bildung, Kultur und Sport eine weitere Zusammenspielkennung bewilligen. Sind die jeweiligen Teilnehmerzahlen gesichert, ist es aufgrund der bisherigen Praxis statthaft, auch begabte Kinder der Primarschule einzubeziehen.

Zusätzliche musikalische Förderung

Mit der Revision der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 wird das Erlernen eines Zweitinstruments nicht mehr subventioniert und der Sologesang kann weiterhin nicht unterstützt werden. Dadurch können insbesondere Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen im musikalischen Bereich nicht ausreichend gefördert werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, diese Ausbildung zu übernehmen.

In der Regel zeigt sich auf der Oberstufe, welche Schülerinnen und Schüler sich ernsthaft für die gezielte Weiterentwicklung ihrer musikalischen Begabung einsetzen. Für Jugendliche, welche nicht nur über eine hohe musikalische Begabung und Kreativität verfügen, sondern auch einen hohen Übungsaufwand betreiben, sollen im Rahmen der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen gezielt angemessene Fördermassnahmen ermöglicht werden.

Für diese Einzelangebote im musikalischen Bereich gelten grundsätzlich die Bestimmungen, wie sie in der Umsetzungshilfe "dossier unterricht" dargelegt sind.

Die nachfolgenden Richtlinien und besonderen Regelungen im musikalischen Bereich wurden in Zusammenarbeit mit den Vorständen des Vereins Aargauer Instrumental- und Schulmusiklehrkräfte (AIS) und der Vereinigung Aargauischer Musikschulen (VAM) erarbeitet und gemeinsam verabschiedet.

P.S. Das erwähnte "**dossier unterricht**" findet sich unter www.begabungsfoerderung.ch (>Kantone >AG >Umsetzungshilfen) oder kann bei der Sektion Unterricht, Tel. 062 / 835 21 18 bestellt werden.

Grundsatz

Musikalische Einzelangebote im Rahmen der Begabungsförderung gemäss § 22 werden bewilligt, wenn dargelegt wird, dass alle bisher getroffenen Massnahmen zur musikalischen Förderung ausgeschöpft sind und die beantragte Einzelmassnahme einen unerlässlichen Bestandteil bildet, damit mögliche Berufsaussichten in musikalischer Hinsicht nicht eingeschränkt werden. Einzelangebote werden in erster Linie für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe bewilligt, in besonderen Fällen können aber auch Kinder der Primarschule berücksichtigt werden.

Einzelangebote im Rahmen der Begabungsförderung

Einzelangebote im musikalischen Bereich werden insbesondere in folgenden Fällen bewilligt:

- Klavier als Zweitinstrument, sofern Jugendliche aufgrund ihres Talents planen, nach Schulabschluss ein Konservatorium zu besuchen.
- Erlernen eines Variantinstruments, sofern Jugendliche aufgrund ihres Talents planen, nach Schulabschluss ein Orchesterdiplom zu erwerben.
- Sologesang, sofern dieser mit der Option auf eine berufliche Ausbildung verknüpft ist.
- Intensivförderung bei besonderen Musiktalenten, welche im Rahmen des ordentlichen Instrumentalunterrichts nicht ausreichend gefördert werden können.

Sollten Instrumentallehrkräfte oder Musikschulverantwortliche aufgrund der ausserordentlichen Talente weitere Angebote als dringend notwendig erachten, wird empfohlen, bereits vor der konkreten Planung mit der verantwortlichen Person der Sektion Unterricht Kontakt aufzunehmen.

Kriterien zur Beurteilung der besonderen musikalischen Begabung

Die Kinder und Jugendlichen verfügen über

- eine ausserordentliche musikalische Begabung, welche gemäss Erfahrungswerten von Instrumentallehrkräften bei 2 – 4% aller Instrumentalschülerinnen und -schüler festgestellt werden kann.
- hohe feinmotorische Fertigkeiten
- ausgeprägte musikalische Gestaltungskraft und Kreativität
- rhythmische Sicherheit
- die Bereitschaft zu hohem Übungseinsatz, der - je nach Instrument und Alter – mindestens sieben Stunden pro Woche beträgt.
- die Fähigkeit, knappe Anweisungen der Instrumentallehrperson auf anspruchsvollem Niveau musikalisch umzusetzen
- hohe musikalische Eigenaktivität (z.B. im Hinblick auf Improvisieren und Komponieren)
- grosses Interesse und aktive Beteiligung an Veranstaltungen der Musikschule
- Bereitschaft zur Teilnahme an Stufentests und / oder an Wettbewerben

Schulgesetz § 15: Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Finanzierung

Die Finanzierung für zusätzliche Einzelangebote erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Konditionen, wie sie für den ordentlichen Instrumentalunterricht gelten d.h. es erfolgt eine Kostenaufteilung zwischen Kanton, Gemeinde und Eltern. Dabei soll nach Möglichkeit den finanziellen Verhältnissen der Eltern Rechnung getragen werden.

Musiklehrpersonen, welche Einzelangebote übernehmen, müssen ein kantonal anerkanntes Diplom einer Musikfachhochschule bzw. des SMPV vorweisen können.

Ablauf und Antragstellung für zusätzliche Einzelangebote

Folgender Ablauf wird empfohlen:

1. **Instrumentallehrpersonen** erarbeiten mit Kindern und Jugendlichen, welche über eine besondere musikalische Begabung verfügen und damit die entsprechenden Voraussetzungen (vgl. Seite 2) erfüllen, ein Portfolio. Dieses Portfolio (Sammlung von bedeutenden Dokumenten im musikalischen Bereich wie eigene Kompositionen, Tonaufnahmen, Konzertprogramme, Auszeichnungen von Wettbewerben etc.) dokumentiert die ausserordentliche Leistungsfähigkeit im musikalischen Bereich. Ein entsprechender Bericht der Instrumentallehrperson illustriert und bestätigt zudem die Kriterien, welche im Portfolio nicht ausgewiesen werden können.
2. **Instrumentallehrpersonen und Leitende der Musikschulen** erarbeiten mit den Kindern oder Jugendlichen die Zielsetzungen und planen mögliche Massnahmen im musikalischen Bereich. Mit Vorteil wird auch ein Diskussionsvorschlag für die Beteiligten bezüglich Kostenverteilung entworfen.
3. **Schülerin oder Schüler, Eltern, Klassenlehrpersonen und Schulpflege /Schulleitung** werden von der Musikschulleitung informiert und zusammen mit der Instrumentallehrperson prüfen alle Beteiligten die Zielsetzungen und Massnahmen auf ihre Durchführbarkeit. Bei dieser Beratung wird gleichzeitig eine individuelle Lernvereinbarung getroffen, welche mindestens folgende Punkte umfasst:
 - Verabschiedete Zielsetzungen und Massnahmen
 - Allfällige flankierende Massnahmen (vgl. nachfolgende Ausführungen auf Seite 4)
 - Allfällige besondere Kostenregelungen zwischen den Beteiligten
 - Datum einer gemeinsamen Standortbestimmung (mindestens 1 Mal jährlich) zur Überprüfung und allfälligen Neuanpassung der Massnahmen.
4. **Die Musikschulleitung** unterbreitet der Schulpflege / Schulleitung alle erforderlichen Unterlagen für einen Antrag beim Departement BKS.
5. **Die Schulpflege / Schulleitung** stellt Antrag an die Sektion Unterricht, Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau (BKS) zur Kostenbeteiligung. Dem Antrag sind beizulegen:
 - Musikalisches Portfolio des Kindes bzw. der jugendlichen Person und Bericht der Instrumentallehrperson
 - Individuelle Lernvereinbarung (siehe Punkt 3)
 - Formular 70 / 1 (kann von www.begabungsfoerderung.ch heruntergeladen oder bei der Sektion Unterricht bezogen werden)
 - Bestätigung der beteiligten Kostenträger bei allfälligen besonderen Regelungen

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Begabungsförderung im musikalischen Bereich stehen die Mitarbeitenden der Sektion Unterricht (Tel. 062 635 21 18) zur Verfügung.

Anhang: Flankierende Massnahmen¹

Mögliche flankierende Massnahmen:	Teildispensationen ohne Auflagen
	Teildispensation mit Auflagen (gemäss indiv. Lernvereinbarung)
	Koordination der Stundenpläne (Schule / Intensivförderung)
	Freiwillige Unterstützung durch Eltern / Externe

Bei begabungsfördernden Massnahmen kann die Auseinandersetzung im Begabungsschwerpunkt mit einem so hohen Übungs- oder Arbeitsaufwand verbunden sein, dass flankierende Massnahmen getroffen werden müssen, damit die Gesamtbelastung für die Jugendlichen noch vertretbar ist.

Insbesondere gilt es, durch eine sinnvolle Kombination der Ressourcen Synergien zu schaffen und den Belastungen der einzelnen Beteiligten Rechnung zu tragen (vgl. dossier unterricht Graphik Seite 6).

Beim Planen dieser sinnvollen Kombinationen sind vorerst kostenneutrale Massnahmen auszuschnöpfen. Dabei stehen u.a. folgende Fragen im Vordergrund:

- Inwieweit brauchen Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer besonderen Begabungen, ihrer Zielstrebigkeit und Effizienz in bestimmten Schulfächern bedeutend weniger Lernzeit und können somit vom Unterricht ohne Beeinträchtigung der Lernzielerreichung für die Auseinandersetzung mit dem Begabungsschwerpunkt freigestellt werden?
- Welche Stundenentlastungen zugunsten der Auseinandersetzung mit dem Begabungsschwerpunkt können aufgrund der eigenverantwortlichen und selbständigen Arbeitsweise der Kinder und Jugendlichen sowie verbindlicher Regelungen mit der Klassenlehrperson (z.B. Information, was während der Abwesenheit erarbeitet wurde) zusätzlich erfolgen?
- Sind besondere Regelungen zu treffen, damit eine allfällige Teilnahme an Wettbewerben und Konzertauftritten gesichert ist?
- Gibt es für die Klassenlehrperson Möglichkeiten, kleinere Anpassungen im Stundenplan zu Gunsten der betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzunehmen?
- Welche kostenneutralen Massnahmen (z.B. Unterstützung durch die Eltern bei Aufgabenhilfe und Transporten) können genutzt werden, damit weitere Entlastungen umgesetzt werden können?

Die Schulpflegen werden eingeladen, die obgenannten Fragen von den Beteiligten (Lehrpersonen, Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie den Fachexperten) sorgfältig abklären zu lassen und entsprechende Anträge für Teildispensationen wohlwollend zu prüfen.

Sollten weitere Massnahmen unumgänglich sein, wird auf die Möglichkeiten im Rahmen der ergänzenden schulischen Massnahmen (ESM) verwiesen (siehe Fussnote).

Vittorio Emanuele Sisti-Wyss

¹ Nach: „Ergänzende Schulische Massnahmen (ESM) bei Intensivförderung im ausserschulischen Bereich“ (vgl. www.begabungsfoerderung.ch >Kantone >AG >Umsetzungshilfen)